

**Gemeinde Broderstorf  
Der Bürgermeister**

**- Amtliche Bekanntmachung -**

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 für das Sonder- und Gewerbegebiet „Neuendorf zwischen der Autobahn A19, Neuendorf, Neuendorfer Straße und Neu Roggentin“ gemäß § 13a BauGB**

hier: **Bekanntmachung der Änderung des Aufstellungsbeschlusses sowie vereinfachte Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

Für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich mit einer Fläche von 0,71 ha hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf in Ihrer Sitzung am 06. Mai 2020 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Broderstorf für das Sonder- und Gewerbegebiet „Neuendorf zwischen der Autobahn A 19, Neuendorf, Neuendorfer Straße und Neu Roggentin“ beschlossen. Das Plangebiet kann als „Innenentwicklung“ im Sinne des § 13a BauGB verstanden werden, entsprechend wurde der Aufstellungsbeschluss am 04.11.2020 dahingehend angepasst.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 0,71 ha und erstreckt sich auf die Flurstücke 200/12 und 198/4 in der Gemarkung Neuendorf, Flur 1.

Planungsziel der Gemeinde ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO zur planungsrechtlichen Sicherung des Gebietscharakters.

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Broderstorf für das Sonder- und Gewerbegebiet „Neuendorf zwischen der Autobahn A 19, Neuendorf, Neuendorfer Straße und Neu Roggentin“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Im Beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Aus diesem Grund wird unter anderem keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Beschluss vom 06. Mai 2020 sowie die Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 04. November 2020 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB mit Hinweis auf die Anwendung des § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB bekannt gemacht.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist eine vereinfachte Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorzunehmen. Die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung können am **04.01.2021** in der Amtsverwaltung, Moorweg 5, 18184 Broderstorf während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

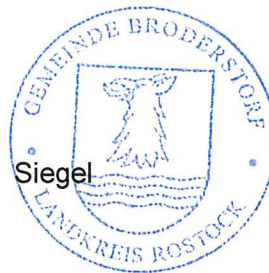
Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Carbak unter [www.amtcarbaek.de/bekanntmachungen](http://www.amtcarbaek.de/bekanntmachungen) möglich.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 für das Sonder- und Gewerbegebiet „Neuendorf zwischen der Autobahn A19, Neuendorf, Neuendorfer Straße und Neu Roggentin“ unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Broderstorf, den 30.11.2020

*M. Elgeti*  
Monika Elgeti  
Bürgermeister



**Anlage:** Ausgrenzung des Geltungsbereiches